RSV Praest 1951 e.V.

Aufnahmeantrag

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnr. _____ PLZ/Wohnort: _____

Festnetz-Nr.: _____ Mobil-Nr.: _____

eMail-Adr.: _____ Verein zuvor: _____

Geburtsdatum: _____ . _____ . _____ Geburtsort: _____

☐ Kind/Jugendliche/r / ☐ Erwachsene/r ☐ aktiv / ☐ passiv

Emmerich, ____.____._____ _____ _____

Datum Unterschrift Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich den **RSV Praest 1951 e.V.** widerruflich, von uns zu entrichtende Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von unserem Konto **vierteljährlich** einzuziehen.

Zahlungsempfänger: **RSV Praest 1951 e.V., Brillackweg 1, 46446 Emmerich am Rhein**
Gläubiger Identifikationsnummer: **DE49RSV00000457218**

Mandatsreferenz: _____ Mitgliedsbeitrag: _____
(wird vom Verein eingetragen) (monatlich, Betrag siehe Seite 2/2)

Bankdaten:

IBAN: _____ BIC: _____

Sollten Angaben des Kontoinhabers von o.g. Informationen abweichen, sind diese nachfolgend anzugeben.

Kontoinhaber (Name, Vorname): _____

Straße/Hausnr. _____ PLZ/Wohnort: _____

Emmerich, ____.____._____ _____

Datum Unterschrift Kontoinhaber

Die Beitragsordnung des Vereins (Stand 07/2014), finden Sie auf Seite 2/2.

Beitragsordnung

§1 Allgemeines

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe dieser Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§2 Höhe der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat:
   a) Kinder 6,00 €
   b) Jugendliche 7,00 €
   c) Erwachsene 11,50 €
   d) Rentner 5,75 €
   e) Familien 17,50 €

2. Kind ist ein Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

3. Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens jedoch bis zum Wechsel in den Seniorenbereich.

4. Erwachsene sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv bzw. passiv dem Verein angehören.

5. Rentner sind Vereinsmitglieder ab 65 Lebensjahren.

6. Zum Familienbeitrag gehören alle in einem Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen, sowie deren Eltern.

§3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn jedes Quartals durch Lastschriftverfahren eingezogen. Die Lastschriftenermächtigung erlischt nur bei Kündigung der Mitgliedschaft.

2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag überwiesen werden. Hierzu wird Anfang eines jeden Jahres eine Jahresbeitragsrechnung erstellt.

§4 Einzelfallentscheidung des Vorstands

Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlich begründeten Antrag durch den Vorstand gemindert werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.